

Gemeinde Peenehagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 30/2021/07	
Federführend: Amt für zentrale Dienste und Finanzen	Datum: 04.02.2021	
	Verfasser: Frau Rohne	
Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan 2021		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
N	11.02.2021	Finanzausschuss
Ö	09.03.2021	Gemeindevertretung Peenehagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Haushaltssatzung 2021 mit dem dazugehörigen Haushaltsplan 2021 in der vorliegenden Form.

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung 2021 mit dem Haushaltsplan 2021 wurde von der Finanzverwaltung des Amtes anhand der vorliegenden Unterlagen aufgestellt. Die geplanten Maßnahmen, die Haushaltsansätze und die Haushaltsdarstellung wurden ausführlich erläutert und besprochen. Der Finanzausschuss empfiehlt mehrheitlich der Gemeindevertretung die Beschlussfassung des vorliegenden Entwurfes.

Anlage:

Haushaltssatzung 2021

Frau Rohne

Abweichender Beschluss:

GemV.-Soll:	anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
10				

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren _____ Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Peenehagen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.03.2021 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.640.000,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.729.400,00 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	179.500,00 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.648.500,00 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	1.540.100,00 EUR
<i>(einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen)</i>	
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	108.400,00 EUR
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.301.400,00 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.325.500,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-24.100,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf	0,00 EUR.
---	-----------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	164.800,00 EUR.
---	-----------------

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	323 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	427 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,2875 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

Folgende Deckungskreise (Deckungsvermerke) wurden zusätzlich zu den Deckungsgrundsätzen gemäß § 12 ff GemHVO-Doppik gebildet:

DK Nr	Bezeichnung	Deckungsart	
1	Wohnungswesen	Unechte Deckungsfähigkeit (Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben)	§ 13 (1) GemHVO-Doppik
5	Wasser- und Bodenverband	Unechte Deckungsfähigkeit (Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben)	§ 13 (1) GemHVO-Doppik
8	Personalkosten	Gegenseitige Deckungsfähigkeit über alle TH	§ 14 (2) GemHVO-Doppik
9	SOPO zu Abschreibungen	Unechte Deckungsfähigkeit über alle TH hinaus	§ 13 (1) GemHVO-Doppik
10	Abschreibungen	Gegenseitige Deckungsfähigkeit über alle TH	§ 14 (2) GemHVO-Doppik
20	Gewerbesteuer / Umlage	Unechte Deckungsfähigkeit (Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben)	§ 13 (1) GemHVO-Doppik
23	Interne Leistungsverrechnung/ Umlagenverrechnung	Gegenseitige Deckungsfähigkeit über alle TH	§ 14 (2) GemHVO-Doppik
27	Zinsen	Unechte Deckungsfähigkeit (Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben)	§ 13 (1) GemHVO-Doppik

Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Im selben Teilfinanzhaushalt werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik für einseitig deckungsfähig erklärt. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen. Bei der Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und zur Leistung der Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

§ 8 Festlegung von Wertgrenzen für eine Nachtragspflicht

Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gem. § 48 Kommunalverfassung M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt:
 - a) ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt als erheblich, wenn er 5 v.H. der Gesamtaufwendungen überschreitet;
 - b) die Erhöhung eines bereits im Ergebnishaushalt ausgewiesenen Fehlbetrages um 5 v.H. der Gesamtaufwendungen als wesentlich.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt:
 - a) im Finanzhaushalt ein nicht zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ausreichender Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 5 v.H. der ordentlichen Auszahlungen überschreitet;

- b) die Erhöhung einer bereits im Finanzhaushalt bestehenden Deckungslücke um 5 v.H. der ordentlichen Auszahlungen als wesentlich.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V sind erhebliche Mehraufwendungen, wenn sie im Einzelfall größer als 5 v.H. der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen des Finanzhaushaltes betragen.
 4. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sind geringfügige, unabwiesbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie geringfügige, unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie im Einzelfall 50.000,00 € nicht übersteigen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich 68,63 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich 513.159,00 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich 3.758.053,26 EUR.

Peenehagen, den

Ort, Datum

Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom bis zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Seenlandschaft Waren, Wareндorfer Straße 4, 17192 Waren (Müritz), Zimmer 8 öffentlich aus.

Peenehagen, den

Bürgermeisterin